

Erlass Arbeitsinspektorat Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern (Neufassung 2014) GZ: BMASK-461.304/0003-VII/A/2/2014	Anm.: Wartung = Service technischer Aufbauten, Schneeräumung, usw. Der Erlass gilt nicht für Bauarbeiten
---	--

Absturzgefahr besteht

- **Im Randbereich**, wenn keine Geländer oder ausreichende Attikahöhen
- Bei Dachelementen, wo keine Durchtritt/Durchbruchssicherheit nachgewiesen ist

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

<p style="text-align: center;">Arbeiten werden vom EIGENEN PERSONAL durchgeführt AN müssen Dächer der eigenen Betriebsanlage betreten</p>		<p style="text-align: center;">Arbeiten werden vom einem FREMDUNTERNEHMEN durchgeführt AN müssen fremde Dächer betreten (Wartung, Rep. techn. Einrichtungen...)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Evaluierung muss die Gefahr des Absturzes beinhalten, auch für nicht durchbruchssichere Dachelemente • Unterweisung der eigenen AN über die Sicherung gegen Absturz • Wirksame Überwachung der AN • Wenn erforderlich PSA gegen Absturz samt geeignete Anschlagpunkte. 		<ul style="list-style-type: none"> • Die Evaluierung muss die Gefahr des Absturzes in auswärtigen Arbeitsstellen beinhalten, auch für nicht durchbruchssichere Dachelemente (alle Elemente, für denen keine Bestätigung vorliegt) • Koordination mit AG der Arbeitsstätte. • Unterweisung der eigenen AN über die Sicherung gegen Absturz • Wirksame Überwachung der AN • Wenn erforderlich PSA gegen Absturz samt geeignete Anschlagpunkte. • Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen -> BauV §§6-10, 87-93
<p style="text-align: center;">AG ist verfügungsberechtigt (Eigentümer)</p>	<p style="text-align: center;">AG ist nicht verfügungsberechtigt (Mieter, Pächter etc.)</p>	<p style="text-align: center;">Pflichten des AG gegenüber den fremden AN Koordinationspflichten gem. §8 ASchG</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anbringen Umwehrgung / Geländer - Anbringen Anschlagpunkte - Ggf. Kennzeichnung der Gefahrenbereiche 	<p>Er kann selbst keine technischen Schutzmaßnahmen anbringen, muss ich aber um eine Verbesserung baulicher Art <i>bemühen</i>, d.h. bauliche Maßnahmen wie links.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Information der AG des Fremdunternehmens über die Gefahrenstellen auf dem Dach VOR Beginn der Arbeiten. - Zugang zu den SiGeDokumenten für die AG des Fremdunternehmens - Einvernehmliche Festlegung von Schutzmaßnahmen - Sorgetragung der Unterweisung der AN des Fremdunternehmens über PSA gegen Absturz und Anschlagpunkte - Sorgetragung für die Durchführung der Schutzmaßnahmen, nicht aber Beaufsichtigung !
<p>Neugenehmigung: Es muss neben dem Schutz eigener AN auch jener betriebsfremder AN Bedacht genommen werden Verpflichtung der Gefahrenermittlung auch für betriebsfremde Personen Festlegung von Schutzmaßnahmen für eigenes und fremdes Personal Für die Genehmigung müssen technische Maßnahmen gegen Absturz getroffen werden, insbesondere bei techn. Anlagen wie Lüftung, Klima, PV etc.</p>		
<p>Änderung an der BA: nur bei tiefgreifenden Änderungen gegenüber dem genehmigten Zustand (neue Anlagen, Umbauten, Sanierung)</p>		
<p>Relevant: Unterlage für spätere Arbeiten gem §8 BauKG (Unterlagen beim Eigentümer, Hausverwaltung etc.)</p>		